

## **Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich**

1. Das Rektorat der PH OÖ hat auf Basis eines Rektoratsbeschlusses und in Entsprechung des HG 2005 im § 29 einen Wissenschaftlichen Beirat als Organisationseinheit definiert.
2. Dieser Wissenschaftliche Beirat ist im Organisationsplan der PH OÖ im Bereich der Beratenden Gremien wie folgt beschrieben: „Der Wissenschaftliche Beirat der PH OÖ hat in Fragen der Weiterentwicklung hinsichtlich der Qualitätsfragen in Lehre und Forschung, hinsichtlich des Angebotes interner Fortbildungsmaßnahmen und hinsichtlich ausgewählter Projekte forschungsbasierter Schulentwicklung das Rektorat der PH OÖ zu beraten sowie im Anlassfall der Hochschulleitungskonferenz für Beratung zur Verfügung zu stehen. Er hat sich in Akkordanz mit dem Hochschulrat und dem Rektorat eine eigene Geschäftsordnung zu geben.“ (Organisationsplan der PH OÖ, genehmigt vom bmukk 12.7. 2012)
3. Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - (1) Beratung des Rektorates der PH OÖ zu allen Fragen von Forschung, Lehre und Wissenschaft im Sinne einer kritischen Außenperspektive und unter Heranziehung internationaler Erfahrungen
  - (2) Impulse zu Personalentwicklung in Richtung Tertiärisierung
  - (3) Stellungnahme zu Qualitätsfragen in Forschung und Lehre
  - (4) Beratung zu Entwicklung der Forschungsstrategie der PH OÖ
4. Das Rektorat und der Wissenschaftliche Beirat arbeiten wie folgt zusammen:
  - (1) Das Rektorat legt dem Beirat in schriftlicher Form per mail mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin einen Bericht sowie die nötigen Unterlagen mit dem Ersuchen um Beratung vor. Zweimal jährlich findet diese Sitzung in Form einer Beiratssitzung gemeinsam mit dem Rektorat statt, in deren Rahmen die Beiratsmitglieder den Bericht des Rektorates kommentieren. Bei diesen Sitzungen sind zu den entsprechenden Themen auch die Vorsitzenden des Forschungsbeirates und des Fort- und Weiterbildungsbeirates anwesend. Bei entsprechenden Fragestellungen und abhängig von der Tagesordnung können auch andere Personen der Hochschule als Auskunftspersonen eingeladen werden. Alle TeilnehmerInnen dieser Sitzungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

- (2) Fallweise berät der Beirat in ausgesuchten Fragen auf Ersuchen des Rektorates in schriftlicher Form. Dabei werden einzelne Beiratsmitglieder gebeten, im Kontext ihrer Expertise zu einzelnen Projekten oder Maßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.
  - (3) Auf Ersuchen des Rektorates erklärt sich der Beirat bzw. einzelne seiner Mitglieder bereit, auch an einer Hochschulleitungskonferenz oder Lehrendenversammlung teilzunehmen, falls dies thematisch nahe liegt.
  - (4) In dringenden Fällen, besonders vor zentralen strategischen Entscheidungen, kann das Rektorat auch den Beirat bzw. einzelne seiner Mitglieder telefonisch oder per mail um Beratung ersuchen. Diese Kontaktaufnahmen werden mit allen Mitgliedern des Beirates und des Rektorates abgestimmt.
  - (5) Die zweimal jährlich stattfindende Sitzung sowie etwaige andere Anwesenheiten des Beirates an der Hochschule werden vom Büro des Rektors koordiniert. Dieses ist auch für die Organisation der Anwesenheit des Beirates (Reise, Unterkunft) zuständig.
5. Die Konstituierung und Zusammensetzung des Beirates erfolgte nach folgender Überlegung:
- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rektorat gebeten, diese Funktion zu übernehmen. Der Beirat konstituiert sich selbst. Die Amtsperiode des Beirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die am 22.05.2015 stattgefunden hat, und dauert 4 Jahre. Als Vorsitzender des Beirates wurde Hr. Prof. Dr. Willi Stadelmann gewählt.
  - (2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Jedes der Mitglieder ist als international anerkannte/r Experte/in im tertiären akademischen Raum tätig und hat eine gemäß den Aufgaben des Beirates wichtige international ausgewiesene Expertise. Mindestens zwei der vier Mitglieder kommen aus dem europäischen internationalen Raum. (bevorzugt Deutschland, Schweiz)
  - (3) Die Expertisen der Mitglieder beziehen sich auf tertiäre akademische LehrerInnenbildung, Bildungsforschung, Hochschulmanagement und Personalentwicklung.
6. Wenn der Beirat Empfehlungen an das Rektorat gibt, sind diese konsensual. Das Rektorat hat über Ergebnisse der Beratungen des Beirates Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat und der Hochschulleitungskonferenz.
7. Die Honorierung der Beiratsmitglieder ist wie folgt geregelt: Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung für die zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen und andere Teilnahmen an Konferenzen der PH OÖ im Rahmen der Beratungstätigkeit werden von der PH OÖ übernommen. Die schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern des Beirates werden mit Honorar abgegolten.

**Linz, am 07. August 2015**